



Richtlinien für die Vergabe des Familienpasses, sowie weiterer Familienförderung

Präambel

Die Gemeinde Rust sieht sich in ihrer besonderen sozialen Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern und unterstützt mit diesen Richtlinien und den damit verbundenen freiwilligen kommunalen Leistungen Familien mit Kindern von 0-18 Jahren bei deren Teilhabe am sozialen Leben und der gesellschaftlichen Integration.

Die Gemeinde hat bewusst die Unterteilung in eine einkommensunabhängige und eine einkommensabhängige Förderung vorgenommen. Die einkommensunabhängige Förderung stellt dabei den prozentual größten Anteil dar. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass die Gemeinde Rust ihrer generellen Verpflichtung zur Förderung von Familien und Kindern gerecht wird. Über diese „Regelförderung“ hinaus, soll die einkommensabhängige Förderung als „Zusatzleistung“ verstanden werden.

Niemand soll aus finanziellen Gründen auf Erziehungs-, Betreuungs- und Kulturangebote verzichten müssen. Diese vielschichtigen Möglichkeiten tragen deshalb zu einer lebenswerten sozialen Gemeinde bei und sollen die jeweiligen Begünstigten, die ihren Hauptwohnsitz in Rust haben, ermuntern am gesellschaftlichen Leben teil zu nehmen.

I **Anspruchsberechtigter Personenkreis und Leistungen**

Die Leistungen richten sich beim

- **Familienpass** an Kinder und Jugendliche von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

sowie bei sonstigen Förderungen

- an Familien mit Kindern von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

I.1 Familienpass:

Familien/nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende erhalten für Ihre Kinder (Pflegekinder und Adoptivkinder sind gleichgestellt) unter 18 Jahren, unter Berücksichtigung ihres Jahresbruttoeinkommens gemäß Anlage 1 Einmalzuschüsse in bestimmten Lebenssituationen und Ermäßigungen beim Besuch der folgenden Einrichtungen/Veranstaltungen:

- verlässliche Grundschule
- Hausaufgabenbetreuung
- Musikschule
- Klimawandelgarten
- Ferienbetreuungsprogramm (Jugendzentrum)
- Ortsranderholung
- Volkshochschule
- Zuschuss zu Vereinsbeiträgen
- Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten
- Klassenfahrten und Landschulheimaufenthalte ab 2 Übernachtungen und mehr, ab der 4. Klasse (Regelung gilt auch für Ruster Schüler an auswärtigen Schulen)
- Ab dem 01.09.2016 ein einmaliger Geburtenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro für jedes neugeborene Kind (Einkommensgrenzen nach Stufen 1 der Anlage 1).

I.2 Familienpass Stufe I:

Familien mit Familienpass in der jeweiligen Stufe 1 erhalten darüber hinaus folgende zusätzliche Vergünstigungen für ihre berechtigten Kinder:

- eine einmalige Jahreszuwendung in Höhe von

1. Kind 50,00 €
2. Kind 100,00 €
3. Kind 150,00 €

für jedes weitere Kind eine Erhöhung um 50,00 Euro.

Die Auszahlung dieser Leistung erfolgt im Dezember in Form von Gutscheinen des Gewerbeverbandes Rust.

I.3 Einkommensunabhängige Familienförderung

- 17,- €/Monat an den Schülerbeförderungskosten für Schüler bis einschließlich 10. Klasse.
- Die Übernahme der Regelbeiträge für den Besuch einer der beiden örtlichen Kindergärten.
- Landschulheimaufenthalte und Klassenfahrten ab 2 Übernachtungen und mehr, ab der 4. Klasse bis einschließlich der 10. Klasse mit 20 Euro pro Schüler in einem Jahr (Regelung gilt auch für Ruster Schüler an auswärtigen Schulen). Bei Landschulheimaufenthalten und Klassenfahrten mit einer Übernachtung, ab der 4. Klasse, werden als Zuschuss 10 Euro pro Schüler und Jahr gewährt.
- Bis zum 30.08.2016 ein einmaliger Geburtenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro für jedes neugeborene Kind.
-

I.4 Schüleraustauschprogramm

- Die Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm kann nach Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat gefördert werden.

II Anrechenbares Einkommen/Nachweise

II.1 Allgemeines

Die jeweiligen Jahreseinkommensgrenzen sind in der Anlage 1 geregelt. In den Bruttoeinkommensgrenzen sind bereits Werbungskostenpauschalen berücksichtigt.

Für den Familienpass ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen des Antragstellers und des Partners zugrunde zu legen. Als Bemessungszeitraum hierfür gilt das Kalenderjahr vor Beginn des zu fördernden Zeitraumes.

Das maßgebliche Bruttoeinkommen umfasst den Gesamtbetrag aller Einkünfte (negative Einkünfte z. B. aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung dürfen nicht aufgerechnet werden). **Nicht angerechnet** werden nur Kindergeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld sowie Wohngeld.

Im laufenden Jahr sich ergebende Einkommensänderungen bleiben grundsätzlich ohne Auswirkung. Eine Ausnahme gilt bei besonderen Lebenssituationen wie eintretende Sozialhilfebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit, Tod eines Familienangehörigen oder Geburt eines Kindes.

II.2 Nachweise

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Die können sein:

- Einkommensteuerbescheid, wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde: Jahresverdienstbescheinigung (Dezemberabrechnung) oder Lohnsteuerbescheinigung
- aktueller Bescheid des jobcenters bzw. des Amtes für Versorgung und Soziales
- aktueller Rentenbescheid
- für Kinder über 18: Nachweis Kindergeldberechtigung
- für barunterhaltsberechtigter Kinder: Nachweis, dass Unterhalt bezahlt wird

- Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate
- aktueller Sozialhilfebescheid, *ALG2-Bescheid*
- andere Nachweise

Bei den aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

Eventuell sind weitere oder nicht aufgeführte Unterlagen notwendig.

Kann das Einkommen des Vorjahres nicht nachgewiesen werden, kann die Anspruchsberechtigung vorläufig auf Grundlage der Einkünfte des zweitvorangegangenen Jahres ausgestellt werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, den Vorjahresnachweis, sobald er vorliegt, nachzureichen. Die Anspruchsberechtigung wird dann endgültig erteilt oder versagt.

III Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren

III.1 Allgemeines

- Für alle Leistungen gilt das Antragsprinzip.
- Die Anspruchsvoraussetzung ist jeweils jährlich nachzuweisen.
- Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung Rust, Sozialamt zu stellen.

III.2 Familienpass

Die Ermäßigungen richten sich nach der Kinderzahl und dem Vorjahres-Bruttoeinkommen von Antragsteller und Partner gemäß Abschnitt II; Antragsteller müssen in Rust mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Es finden alle Kinder, die zum Haushalt gehören bzw. gehört haben, Berücksichtigung.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Kinder zu Hause wohnen oder nicht. Für die Kinder muss Kindergeldberechtigung bestehen.

Die Gebührenermäßigung erfolgt nach der Familiengröße, abhängig von der Stellung der Kinder in der Geschwisterreihe (Anlage 1)

Der Familienpass ist vom 01. September bis 31. August (Schuljahr) gültig.

Anträge, die im laufenden Monat gestellt werden, gelten rückwirkend ab dem 01. des Antragsmonates.

Für den einmaligen Geburtzuschuss ist Voraussetzung, dass die Eltern, bei Alleinerziehenden die Mutter, mindestens 3 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt in Rust mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Auszahlung erfolgt demnach 3 Monate nach der Geburt.

IV Sonstiges

IV.1 Ermäßigungen erfolgen in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen. Die Förderungen wenden sich ausschließlich an Personen, denen für das entsprechende Angebot keine vorrangigen gesetzlichen Unterstützungen zustehen.

IV.2 Alle gewährten freiwilligen Leistungen der Gemeinde Rust können durch Beschluss des Gemeinderates erweitert, verändert oder aufgehoben werden.

- IV.3 Ausgestellte Pässe können für die Dauer ihrer Gültigkeit zurück verlangt werden, wenn falsche Angaben gemacht oder eine missbräuchliche Verwendung festgestellt wurde.
- IV.4 Abgelaufene oder verlorene Familienpässe werden nicht ersetzt.
- IV.5 Falsche Angaben führen zur Rückforderung der gewährten Ermäßigung und/oder zum Ausschluss von Leistungen. Die Gemeinde Rust behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

V Schlussbemerkungen

- V.1 Diese Richtlinien treten zum 01.09.2015 in Kraft.
- V.2 Diese Richtlinien wurden gem. Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2015 geändert.